



Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter-Soll

§ 1 Nach § 2 Absatz 3 Schiedsrichterordnung ist der Kreisspielausschuß in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuß für das Werben, die Ausbildung, das Erteilen und Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter und unter anderem für die Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls der Vereine zuständig.

§ 2 Nach § 11 Absatz 2 der Spielordnung des NFV hat jeder Verein grundsätzlich, bei Meldung einer Mannschaft zum Spielbetrieb, die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern zu melden. Diese müssen den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entsprechen.

§ 3 Abweichend vom § 11 Absatz 2 der Spielordnung des NFV hat der Kreisspielausschuß in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuß Osnabrück-Land nachfolgende Regelung zur Meldung von geeigneten Schiedsrichtern beschlossen:

- | | |
|---------------------------|---|
| Herrenmannschaften | für jede Herrenmannschaft <ul style="list-style-type: none">- bis zur 3. Kreisklasse- Altherrenmannschaften- Altherrenmannschaften die nur in Pokalwettbewerben antreten, ab dem Erreichen der 3. Pokalrunde |
| Damenmannschaften | für jede Damenmannschaft <ul style="list-style-type: none">- Bezirk- bis zur 1. Kreisklasse |
| A-Jgd-Mannschaften | für jede A-Jugend-Mannschaft <ul style="list-style-type: none">- bis zur 2. Kreisklasse- incl. Kreispokal |
| B-Jgd-Mannschaften | für jede B-Jugend-Mannschaft <ul style="list-style-type: none">- bis zur 1. Kreisklasse- incl. Kreispokal |
| C-Jgd-Mannschaften | für jede C-Jugend-Mannschaft <ul style="list-style-type: none">- bis zur 1. Kreisklasse- incl. Kreispokal |
| D-Jgd-Mannschaften | prinzipiell - <u>keine Ansetzungen!</u> <ul style="list-style-type: none">- außer Play-Off/Kreisliga-Ansetzungen, aber keine Anrechnung auf § 2 dieser Durchführungsbestimmung- Überhänge an Jung-Schiedsrichtern werden für Spiele eingeteilt aber ohne Anrechnung auf die erforderlichen Spielleitungen des/der SR/SRin |
| Juniorinnen | - insbesondere B-/C-Mädchen Bezirk |

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt je nach Status und Verfügbarkeit der Sportkameradinnen und Sportkameraden.

Stichtag, bis zu der eine Mannschaft gewertet wird, ist der 30.09. einer Spielserie. Mannschaften, die vorher abgemeldet werden (01.07.-30.09. eines Jahres) fallen aus der Bewertung (Mannschaftsrückzug).



§ 4 Spielgemeinschaften:

Bei Spielgemeinschaften (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist der federführende Verein für die Meldung und Erfüllung des Schiedsrichter-Solls verantwortlich. Die in der SG bzw. JSG gemeldeten Mannschaften erhöhen das Soll des federführenden Vereins. Hat ein Verein bzw. haben mehrere Vereine der SG bzw. JSG einen Überhang an Schiedsrichtern, nach § 5 dieser Bestimmung, können diese - auf Antrag - dem federführenden Verein angerechnet werden.

§ 5 Anerkennung als Schiedsrichter

Präambel: Das Schiedsrichter-Soll ist erfüllt, wenn die Vereine die festgelegte Anzahl von Schiedsrichtern besitzen und die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter die vom Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreischiedsrichterausschuss festgelegte Mindestanzahl von Spielen und Weiterbildungen geleitet/besucht haben.

Es werden zwischen 3 und 4 Weiterbildungsabende pro Monat, an unterschiedlichen Orten (vgl. Informationen auf der Homepage des NFV Kreises Osnabrück-Land unter der Rubrik "Schiedsrichter") angeboten.

Zusätzlich werden 2 mal im Halbjahr Weiterbildungen speziell für Jungschiedsrichter bzw. für erfahrene Schiedsrichter (Treff zum Austausch) angeboten.

Einmal im Jahr wird eine Kreisleistungsprüfung durchgeführt. Hierzu werden die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen der 1. Kreisklassen Herren und der Kreisliga Herren eingeladen.

Für Schiedsrichter der Kreisliga gilt jeder Weiterbildungstermin in deren Region als Pflichtveranstaltung (vgl. § 5 der Schiedsrichterordnung des NFV).

Der Besuch der Kreis- und Bezirksleistungsprüfung wird als Weiterbildungstermin angerechnet. Der Besuch von Weiterbildungen in anderen Regionen, Kreisen oder Bezirken ist möglich, jedoch ist eine Bescheinigung über diesen Besuch vom zuständigen KSO vorzulegen.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Mindestanforderungen zur Aktiv-/Passiv-Bewertung der einzelnen Schiedsrichter/innen einer Saison

SR-Einsätze	Freundschaftsspiele	Weiterbildungen	Anerkennung
mind. 12 davon	max. 2	mind. 2	0,5
>= 24 ^{*1} davon	max. 4 ^{*1}	>= 4 ^{*1}	1,0
>= 40 davon	max. 8	>= 4	1,5
>= 55 davon	max. 12	>= 4	2,0

Sollte sich im Laufe der Saison ein/e Schiedsrichter/in aufgrund einer Krankheit/berufsbedingt vom laufenden Spielbetrieb abmelden, so wird er/sie, ausgehend von den bisherigen Spielübernahmen, angerechnet nach den folgenden Bestimmungen:

- a) mindestens 50% der geforderten Voraussetzungen ^{*1} Anrechnung 0,5
- b) mindestens 100% der geforderten Voraussetzungen ^{*1} Anrechnung 1,0

Diese Anrechnung erfolgt nur für die laufende Saison. In den darauffolgenden Spielserien erfolgt keine Anrechnung.

Die mögliche, jährliche Verlängerung der Schiedsrichter-Ausweise, auch der als passiv gewerteten Kollegen/innen, ist als Motivation für diese Sportkameraden/innen auszulegen. Sollten keine Schiedsrichterweiterbildungen besucht werden, sind keine Ansetzungen durch den KSA vorzunehmen.



§ 6 Anerkennung als Schiedsrichter - Anwarter

Schiedsrichter-Anwarter, die im Frühjahr ihre Ausbildung erfolgreich absolviert und mindestens 10 Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistenten vorweisen können und 2 Weiterbildungsabende in diesem Halbjahr besuchten werden auf das erforderliche Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor 0,5 angerechnet, wenn die Ansetzungen der Spiele über den Schiedsrichter-Ausschuß vorgenommen wurden. Eigene Spiele des Vereins zählen nicht dazu.

Schiedsrichter-Anwarter die im Sommer ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren und die Voraussetzungen dieser Durchführungsbestimmung in Bezug auf die Einstufung als "aktiver" Schiedsrichter erfüllen, werden entsprechend auf das zu erfüllende Schiedsrichtersoll angerechnet.

§ 7 Pflichtspiele / Freundschaftsspiele / Turniere

Der Anteil von Pflichtspielen zu Freundschafts-/Vorbereitungs- Pflichtspielen (des eigenen Vereins) der gesamten Spielleitungen muss 80% betragen, d.h. ausgehend von der Mindestanzahl der zu leitenden Spiele - 24 - müssen mindestens - 20 - Pflichtspiele (Ansetzungen über den Schiedsrichter-Ausschuss) in den gesamten Spielleitungen vorhanden sein. Turniertage zählen als 1 geleitetes Spiel.

§ 8 Rückmeldebogen

Jedem als aktiv anerkanntem Schiedsrichter wird pro Halbserie ein Rückmeldebogen übersandt, der ausgefüllt an den regionalen Ansetzer, innerhalb der gesetzten Frist, zurückzusenden ist. Dies gilt auch für die Schiedsrichter, die eine DFBnet-Kennung beantragt und übermittelt bekommen haben. Sollte dieser Bogen nicht zurückgesandt werden ist davon auszugehen, dass der/die Schiedsrichter/in nicht mehr "Aktiv" sein möchte. Der Rückmeldebogen wird zu Beginn der jeweiligen Saison ausgegeben. Alle Änderungen müssen von den Schiedsrichtern schriftlich an ein Mitglied des KSA versandt werden.

§ 9 Spielbericht

Bei jedem Spiel (Vorbereitungs-, Freundschaftsspiel oder vereinseigenes Turnier, Punkt oder Pokalspiel), welches von einem/einer Schiedsrichter/in geleitet wird, ist ein ordnungsgemäßer Spielbericht auszufüllen und an den für die ausrichtende Heimmannschaft zuständigen Staffelleiter, nach Eintragung der entsprechenden Daten durch den Schiedsrichter, zu übersenden (vgl. Hinweise der entsprechenden Ausschreibungen / § 42 SpO des NFV / § 8 Abs 2 SRO des NFV). Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein wird das geleitete Spiel nicht auf die Mindestanzahl an Spielen (vgl. § 5 dieser Durchführungsbestimmung) angerechnet. Es zählt als nicht gemeldetes Spiel des Vereins.

Mit Einführung des Spielbericht-Online (SBO) ab der Serie 2014/2015 in den Klassen des NFV Kreis Osnabrück-Land werden auch Freundschafts- bzw. Vorbereitungsspiele im Herrenbereich durch das DFBnet, wie die "normalen" Meisterschaftsspiele, angelegt werden. Nur durch die Ansetzung der regionalen Kollegen des Kreis-Schiedsrichter-Ausschusses im SBO findet eine Anerkennung dieser Spiele auf die Mindestanzahl der Spiele nach § 5 dieser Durchführungsbestimmung statt.



§ 10 Nichtanrechnung auf das Schiedsrichter-Soll

- Schiedsrichter/innen, die sich während des laufenden Jahres abmelden bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. Schiedsrichter/innen, die im laufenden zu prüfenden Jahr in einen anderen Kreis- oder Landesverband wechseln, werden nach den Regularien des § 5 Absatz "Übersicht-Mindestanforderungen" dieser Durchführungsbestimmungen für die Vereine gewertet (vgl. SR-Einsätze / Freundschaftsspiele / Weiterbildungen / Anerkennung)
- Schiedsrichter/innen, die während des Jahres von der Schiedsrichterliste gestrichen worden sind
 - in Fällen von häufigen kurzfristigen Spielrückgaben
 - in Fällen von 3-maligem unentschuldigtem Fernbleiben von Spielaufträgen

Hier werden die Schiedsrichter/innen nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereines angerechnet (vgl. Verhaltensregeln bei Ansetzungen).

Die Streichung (Passivierung) von der Schiedsrichterliste beträgt mindestens 6 Monate und kann auf 1 Jahr ausgeweitet werden. (vgl. § 44 der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV)

§ 11 Verwaltungsstrafe

Entsprechend dem § 11 der Spielordnung des NFV hat der Vorstand des Kreises Osnabrück-Land die nachfolgende Regelung zur Bestrafung des Nichterfüllens des Schiedsrichter-Solls getroffen (vgl. Anhang 2 (12) der Spielordnung)

Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga	100 € pro fehlendem Schiedsrichter
Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga	200 € pro fehlendem Schiedsrichter
Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen	300 € pro fehlendem Schiedsrichter

§ 12 Stichtag

Stichtag zur Ermittlung des Schiedsrichter-Solls ist der 30.06. eines jeden Jahres (vgl. Spielordnung des NFV § 11 (3))

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres wird überprüft, ob und inwieweit die Schiedsrichter ihr Soll nach § 5 dieser Durchführungsbestimmung erfüllt haben. Den entsprechenden Vereinen wird hierüber eine Mitteilung erstellt. Nach Ablauf des Spieljahres prüft der KSA, ob die Schiedsrichter die erforderliche Anzahl der Spiele und Weiterbildungsabende geleitet/besucht haben (Basis sind die Daten aus dem DFBnet).

Der Kreisschiedsrichterausschuss, in Abstimmung mit dem Kreisspielausschuss, erstellt einen Verwaltungsentscheid über die Anrechnung / Nichtanrechnung der Sportkameraden/innen.

§ 13 Schiedsrichter - Überschuss

Bei Vereinen, die einen Überschuss an Schiedsrichtern/innen nach dieser Durchführungsbestimmung vorweisen können, vorbehaltlich der Anrechnung bei Spielgemeinschaften auf den Untersoll in den anderen beteiligten Vereinen dieser Spielgemeinschaft, kann folgende Regelung angewendet werden:

maximal 25% der Verwaltungsentgelte über fehlende Schiedsrichter/innen des abgelaufenen Spieljahres können den Vereinen erstattet werden. Ein entsprechender Anspruch entsteht nicht. Die "Rückerstattung" wird nicht in Geldbeträgen ausbezahlt sondern in Form einer Schiedsrichter-Ausstattung (Trikot, Hose, Stutzen) für als "aktiv" eingestufte Schiedsrichter-kameraden/innen. Hierbei zählen nur die vollen Zahlen, Nachkommastellen werden nicht gewertet.



§ 14 Der Kreisschiedsrichterausschuss, in Abstimmung mit dem Kreisspielausschuss, übersendet den Vereinen, die ein "Übersoll" vorweisen können, ein entsprechendes Schreiben, in der die nötige Daten dieser Kollegen/innen erfasst werden müssen. Das Schreiben ist bis zum angegebenen Datum zurückzusenden. Später eingehende Rückmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Nach Lieferung der Ausrüstungsteile werden diese Ausstattungen den betreffenden Kollegen/innen auf den darauffolgenden Schiedsrichter-Weiterbildungen überreicht.

§ 15 Schiedsrichter - Anwärter - Lehrgänge

Mit Beginn eines Kalenderjahres (vornehmlich Februar/März) wird ein Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang im Kreis durchgeführt an dem interessierte Sportkameraden/innen teilnehmen können. Falls es zeitlich möglich ist, kann auch zum Ende einer Spielserie, Juni / Juli, ein zusätzlicher Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang durchgeführt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DFB und die Vollendung des 14. Lebensjahres am Tage der Prüfung.

Nach erfolgreichem Bestehen der Schiedsrichter-Anwärter-Prüfung, der Bewährung als unparteiischer Spielleiter in mindestens 3 Spielen und der Besuch von mindestens zwei (2) Weiterbildungsabenden sind die Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter erfüllt und der Schiedsrichter-Ausweis wird an den/die Sportkameraden/in ausgegeben (persönlich auf einem Weiterbildungsabend).

Interessierte können auch an Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgängen teilnehmen, die in anderen Kreisen/Bezirken/Landesverbänden durchgeführt werden.

§ 16 Unterbrechung der Schiedsrichter-Tätigkeit

Kameraden/innen, die länger als 2 Jahre keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, haben die entsprechende Meldung beim KSO oder den regionalen Ansetzern vorzunehmen. Nach Ableistung einer schriftlichen Prüfung in der u.a. die Neuerungen aus dem Regelwerk abgefragt werden und dem Besuch von mindestens 2 (zwei) Weiterbildungsabenden kann der SR für kommende Spielleitungen eingeteilt werden.

§ 17 Meldung von Sportkameraden/innen

Der Schiedsrichter-Ausschuß ist berechtigt, einen vom Verein gemeldeten Sportkameraden/ Sportkameradin als ungeeignet, auch unbegründet, abzulehnen.

§ 18 Gültigkeit

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

§ 19 Anrufung des Sportgerichtes

Gegen diese Durchführungsbestimmung ist nach § 15 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des NFV innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung des Kreis-Sport-Gerichts Osnabrück-Land möglich.